

Vorblatt

Problem:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit der Richtlinie 2017/2398/EU die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit geändert, hierbei unter anderem auch Art. 14 und Anhang III. Die Bestimmungen der Richtlinie 2017/2398/EU sind in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie legt in ihrem Anhang III für vierzehn Arbeitsstoffe Arbeitsplatzgrenzwerte fest, davon sind fünf Arbeitsstoffe (Holzstaub, Benzol, Acrylamid, 2-Nitropropan und O-Toluidin) bereits innerstaatlich umgesetzt. Es besteht somit für neun Arbeitsstoffe ein Umsetzungsbedarf in der L-GWV 2012.

Bei acht Arbeitsstoffen sind die derzeit geltenden Grenzwerte (Tagesmittelwert und/oder Kurzzeitwert) in Anhang III (Stoffliste) zu senken:

- Chrom (VI)-Verbindungen, die gemäß Anhang III in A1 oder A2 eingestuft sind
- Vinylchlorid
- Ethylenoxid
- 1,2-Epoxypropan
- 1,3 – Butadien
- Hydraxin
- Bromethen
- Quarzfeinstaub

Quarzfeinstaub ist derzeit nicht als krebserzeugend eingestuft. Dies ist in den Anhängen der L-GWV 2012 anzupassen.

Richtlinienkonform sollen erweiterte Maßnahmen zur Durchführung einer geeigneten Gesundheitsüberwachung von Beschäftigten vorgesehen werden: exponierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen sich auch nach dem Ende der Exposition einer nachträglichen Gesundheitsüberwachung unterziehen können - mit dem Ziel eine mögliche Krebserkrankung möglichst früh zu erkennen.

Ziel und Inhalt:

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte sind ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Regelung zum Schutz der Gesundheit der Bediensteten vor den von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Risiken am Arbeitsplatz. Durch die vorliegende Verordnung sollen Verbesserungen des Gesundheitsschutzes für die Bediensteten erreicht werden, durch

- Anpassung der Grenzwerte von krebserzeugenden Arbeitsstoffen an die Vorgaben der Richtlinie 2017/2398/EU und
- Einführung neuer Bestimmungen hinsichtlich Gesundheitsüberwachungen von betroffenen Arbeitnehmern, gegebenenfalls auch nach der Exposition.

Alternativen:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2017/2398/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 87, umgesetzt. (CELEX-Nr. 32017L2398).

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit der Richtlinie 2017/2398/EU die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit geändert, hierbei unter anderem auch Art. 14 und Anhang III. Die Bestimmungen der Richtlinie 2017/2398/EU sind in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie gibt durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vor, um eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften zu gewährleisten.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 3 (Überschrift zu § 2 und § 2 Abs. 1 bis 6):

Es erfolgt jeweils eine Anpassung an den geänderten Titel der Grenzwertverordnung des Bundes. Durch die Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung werden die Änderungen der Anhänge I und III der Richtlinie 2004/37/EG durch die Richtlinie 2017/2398/EU angepasst. Weiters wird in Art 14 Abs. 1 der Richtlinie 2017/2398/EU eine Erweiterung der Maßnahmen zur Durchführung der Gesundheitsüberwachung von exponierten Beschäftigten vorgenommen. Es wird klargestellt, dass sich exponierte Arbeitnehmer auch nach dem Ende der Exposition einer nachträglichen Gesundheitsüberwachung unterziehen müssen. Auch diese Bestimmung wird somit richtlinienkonform umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 4 Z 2 und 3):

Die Verweisbestimmungen auf das Chemikaliengesetz und das Pflanzenschutzmittelgesetz werden aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 3 Z 9 und 10):

Aktualisierung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3):

Bestimmungen zum Inkrafttreten.